

5.6.1972

Archiv

I

Der Bebauungsplan Uhlenhorst 2 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juni 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 785) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Gelände an der Fährhausstraße und Adolfstraße als Wohnbaugebiet aus und setzt an der Alster und am Langen Zug einen Geländestreifen als Grünfläche und Außengebiet fest. Der Lange Zug ist als Wasserfläche gekennzeichnet.

III

Die Grundstücke an der Fährhausstraße und Adolfstraße sind mit zweigeschossigen Wohnhäusern in offener Bauweise aus der Zeit der Jahrhundertwende bebaut. Die zweigeschossigen Gebäude zwischen der Schönen Aussicht und der Alster werden überwiegend von Wassersportvereinen genutzt. Das Grundstück des durch Kriegseinwirkung zerstörten Uhlenhorster Fährhauses wurde im Jahre 1958 als öffentliche Parkanlage hergerichtet. Nördlich davon steht auf der Wasserfläche das zweigeschossige Bootshaus der Hamburger Schulen und an der Adolfstraße das eingeschossige Bootshaus des Instituts für Leibesübungen der Hamburgischen Universität.

Durch den Bebauungsplan sollen die städtebauliche Ordnung des Plangebiets und die im Aufbauplan vorgesehenen Erholungsflächen gesichert werden.

Die Ausweisung der Wohngebäude an der Fährhausstraße entspricht dem Bestand. Der parkartige Charakter dieses auf die Alster bezogenen Wohngebiets soll erhalten bleiben. Das geschieht sowohl im Hinblick auf die Interessen der Bewohner als auch auf die Bedürfnisse der Erholungssuchenden aus der Umgebung, die dieses Gebiet an den Wochenenden stark frequentieren. Die Höhe der Gebäude soll sich von der Adolfstraße zur Alster hin abstufen. An der Adolfstraße ist eine Heraufzonung der zur Zeit durchweg nur zweigeschossigen Bebauung auf drei Geschosse geplant; westlich davon soll es bei der bisherigen zweigeschossigen Bebauung verbleiben.

Die Ausweisung der Parkanlage an der Alster und am Langen Zug mit der Sonderbaufläche für Bootshäuser und dem Baugrundstück für eine Schank- und Speisewirtschaft auf dem Gelände des früheren Uhlenhorster Fährhauses wurde aus dem Aufbauplan entwickelt. Die Parkanlage ist ein Teil des die Außenalster begleitenden Grünzuges, der sich am Langen Zug bis zur Adolfstraße fortsetzen soll. Die neue Teilstrecke des Grünzuges am Langen Zug stellt eine wesentliche Verbesserung der Erholungsanlagen am linken Ufer der Außenalster dar. Von besonderer Bedeutung ist er für die Erholungssuchenden aus Uhlenhorst, Barmbek und Winterhude, die über die Straße Am Langenzug an die Außenalster gelangen wollen und bisher den von starkem Verkehr beeinträchtigten Umweg über Adolfstraße - Fährhausstraße nehmen mußten.

Die Schank- und Speisewirtschaft soll etwa 200 Gäste fassen können. Dafür ist ein eingeschossiger Baukörper vorgesehen, der sich in der Größe und formalen Gestaltung dem Grünzug einfügen soll. Auf dem Baugrundstück ist eine unterirdische Garage ausgewiesen, in der die Personenkraftfahrzeuge der Besucher unterzubringen sind und über die auch die Waren- auslieferung erfolgen soll, damit das umgebende Grün der Parkanlage nicht von an- und abfahrenden Autos beeinträchtigt wird. Die Freiflächen des Baugrundstücks für die Schank- und Speisewirtschaft einschließlich der Fläche über der unterirdischen Garage sollen im Zusammenhang mit den umgebenden

öffentlichen Grünflächen einheitlich gärtnerisch so angelegt werden, daß der Eindruck einer nicht unterbrochenen Gesamtanlage besteht.

Die Festsetzung des Sondergebiets für Bootshäuser zwischen der schönen Aussicht und der Alster entspricht im wesentlichen der gegenwärtigen Nutzung der Grundstücke und sichert eine weitere Fläche in günstiger Lage für den Wassersport. Das Bootshaus der Hamburger Schulen auf dem Langen Zug wird weiterhin für das Schülerrudern benötigt. Es bleibt wie bisher über die öffentliche Parkanlage zugänglich. Die Adolfstraße ist entsprechend ihrem Bestand ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Außenalster-Verordnung vom 29. Mai 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21 301-g). Für alle baulichen Anlagen, Freiflächen und Werbemittel gelten die Gestaltungsvorschriften dieser Verordnung.

IV

Das Plangebiet ist etwa 90 100 qm groß. Hiervon werden für Straßenzwecke etwa 5 100 qm und für Parkanlagen etwa 8 980 qm (davon neu etwa 3 290 qm) benötigt. Auf die Wasserfläche entfallen etwa 54 000 qm.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen für die Parkanlage noch etwa 3 290 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Weitere Kosten werden durch die Herrichtung der Parkanlagen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

